

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PA190026-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin  
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichter Dr. P. Higi sowie Ge-  
richtsschreiberin lic. iur. I. Vourtsis-Müller

## Urteil vom 13. September 2019

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_**,

Gesuchsteller und Beschwerdeführer,

sowie

**B.\_\_\_\_\_ AG**,

Verfahrensbeteiligte,

betreffend

**Unterbringung in der psychiatrischen Klinik ... B.\_\_\_\_\_ AG**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes in FU-Verfahren des Be-  
zirksgerichtes Meilen vom 2. September 2019 (FF190023)

### Erwägungen:

1. A. \_\_\_\_\_ wohnt seit längerer Zeit aufgrund einer behördlich angeordneten Fürsorgerischen Unterbringung im C. \_\_\_\_\_ (nachstehend C. \_\_\_\_\_). Am 19. August 2019 ordnete die Heimärztin vom C. \_\_\_\_\_, Dr. D. \_\_\_\_\_, notfallmässig die Verlegung von A. \_\_\_\_\_ in die Akutpsychiatrie an. Begründet wurde dies mit bestehender Eigengefährdung bei Verweigerung der Wundversorgung und zunehmender verbaler Aggression bei anscheinend nicht ausreichender Medikation (act. 4). In der Folge hielt sich A. \_\_\_\_\_ zur Krisenintervention und medikamentösen Einstellung in der ... B. \_\_\_\_\_ AG (nachfolgend B. \_\_\_\_\_) auf und entwich am 24. August 2019. Am 30. August kehrte er selbständig ins C. \_\_\_\_\_ zurück und seither hält er sich wieder im B. \_\_\_\_\_ auf (act. 5 und act. 7). Mit Eingabe vom 30. August 2019 wandte sich A. \_\_\_\_\_ an das Bezirksgericht Meilen (act. 1). Das Einzelgericht nahm die Eingabe als Gesuch um gerichtliche Beurteilung seiner am 19. August 2019 ärztlich angeordneten Unterbringung im B. \_\_\_\_\_ entgegen, trat mit Verfügung vom 2. September 2019 auf das Gesuch nicht ein und überwies die Sache an die ärztliche Leitung der psychiatrischen Klinik ... B. \_\_\_\_\_ AG (act. 16). Gegen diesen Entscheid erhob A. \_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 5. September 2019 (Poststempel) Beschwerde beim Obergericht und verlangte sinngemäss seine Entlassung aus der Fürsorgerischen Unterbringung (act. 17 S. 2).
2. Die Vorinstanz begründete den Nichteintretensentscheid damit, dass das Gesuch des Gesuchstellers gegen die ärztlich angeordnete Unterbringung nach Ablauf der 10tägigen Anfechtungsfrist und somit verspätet beim Gericht eingereicht worden sei (act. 16).
3. Eine Fürsorgerische Unterbringung kann einerseits durch Einweisung eines Arztes (Art. 429 KESR) oder durch die Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), sogenannte behördliche FU, erfolgen (Art. 428 KESR). Vorliegend ordnete die KESB die Fürsorgerische Unterbringung an.

Für die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich (§ 32 Abs. 1 EG KESR). Die Zuständigkeit für den Verlegungsentscheid richtet sich nach der Zuständigkeit für die Entlassung aus der Einrichtung (§ 32 Abs. 2 EG KESR). Bei einer behördlich angeordneten FU entscheidet grundsätzlich die KESB über ein Entlassungsgesuch (Art. 428 ZGB). Hat die KESB die Zuständigkeit für die Entlassung der Einrichtung übertragen (Art. 428 Abs. 2 ZGB), entscheidet die Klinikleitung über das Entlassungsgesuch (§ 34 Abs. 1 EG KESR; BSK ZGB I-GEISER/ ETZENSBERGER, 6. Auflage, Art. 428 N 11).

4. Eine Entlassung kann stufenweise erfolgen, indem die Freiheitsbeschränkungen nach und nach gelockert werden. Ob eine effektive Rückversetzung in eine strengere Stufe wiederum eine Unterbringung bedeutet und hierfür ein neuer förmlicher Entscheid notwendig wäre, kann hier offen bleiben (vgl. dazu BSK ZGB I-GEISER/ ETZENSBERGER, 6. Auflage, Art. 426 N 46). Es gehört zum Betreuungskonzept des C.\_\_\_\_\_, was gerichtsnotorisch ist, dass ihre Bewohner zur Krisenintervention und zur Einstellung von Medikamenten vorübergehend in eine Akutpsychiatrie zurückverlegt werden können. Das C.\_\_\_\_\_ kann keine Zwangsmedikationen vornehmen und dementsprechend auch keine anordnen. Aus früheren Verfahren ist bekannt, dass die KESB die Entlassung der Einrichtung übertragen hat (vgl. PA190003 act. 31 Erw. 5), was sich auch aus dem Kurzbericht Akuteinweisung ergibt (act. 4). Demzufolge konnte das C.\_\_\_\_\_ vorliegend die Verlegung ins B.\_\_\_\_\_ anordnen. Sie musste dies lediglich der KESB mitteilen (§ 32 Abs. 3 EG KESR). Eine formelle ärztliche Einweisung brauchte es, wovon die Vorinstanz ausging, dafür nicht. Unbeachtlich ist, dass der Beschwerdeführer aus dem B.\_\_\_\_\_ für kurze Zeit entwichen ist. Auch für die neue Aufnahme brauchte es keine neue Anordnung der Fürsorgerischen Unterbringung (§ 33 Abs. 1 EG KESR). Die Begründung für das Nichteintreten, dass die 10tägige Frist zur Anfechtung der ärztlichen Einweisung abgelaufen sei (Art. 439 Abs. 2 ZGB) war darum nicht zutreffend. Vielmehr hätte das Nichteintreten damit begründet werden müssen, dass der Beschwerdeführer bislang bei der Klinikleitung kein Entlassungsgesuch gestellt hatte (Art. 426 Abs. 4

i.V.m. Art. 428 Abs. 2 ZGB; vgl. dazu BSK ZGB I-GEISER/ ETZENSBERGER, 6. Auflage, Art. 426 N 51). Dies ändert aber nichts am Ausgang des Beschwerdeverfahrens. Die Vorinstanz hat, wenn auch mit anderer Begründung, zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Eine Weiterleitung des Entlassungsgesuches an die Leitung der Klinik B.\_\_\_\_\_ hat die Vorinstanz bereits veranlasst (vgl. act. 16 Dispositiv Ziffer 3).

5. Umstände halber ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer, die B.\_\_\_\_\_ AG unter Beilage eines Doppels von act. 17, E.\_\_\_\_\_ sowie an das Einzelgericht in FU Verfahren des Bezirksgerichtes Meilen, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. I. Vourtsis-Müller

versandt am:  
13. September 2019